

Klausur Nr. 2119 Öffentliches Recht/M-V

M, ein türkischer Staatsangehöriger, der seit mehreren Jahren in der kreisfreien Hansestadt Rostock lebt, ist von Beruf gelernter Metzger. Er betreibt einen mittelgroßen Metzgereibetrieb, der über einen den Bedürfnissen des Betriebes angepassten Schlachthof verfügt. Hier kann M Tiere im Wege des Schächtens schlachten. Diese Art und Weise der Tötung der zum Verzehr bestimmten Tiere entspricht den Anforderungen des Islam, wonach es gläubigen Muslimen nicht gestattet ist, Fleisch unter Betäubung getöteter Tiere zu verspeisen. Als streng religiöser Mensch hält sich M an diese Vorgaben.

Anfang Februar 2025 stellt M fest, dass das muslimische Opferfest, bei dem es jedem volljährigen Moslem obliegt, ein Opfertier zu schlachten, auf einen Sonntag, den 07.09.2025 fällt. M weiß, dass in Deutschland der Sonntag zu den geschützten Ruhetagen gehört. Weil er jedoch am Tag des Opferfestes eine große Feier für seine Familie und Bekannten ausrichten will, die den Traditionen seiner Glaubensrichtung entsprechen soll, stellt M am 05.02.2025 bei der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 FTG M-V, um möglichen Ärger mit den Behörden zu vermeiden.

Am Mittwoch, den 12.03.2025 ergeht daraufhin ein Ablehnungsbescheid der Oberbürgermeisterin. Dieser wird noch am selben Tag zur Post gegeben und erreicht M am 13.03.2025. Das Schreiben wird damit begründet, dass von M's Betrieb aufgrund seiner zentralen Belegenheit unzumutbare Emissionen ausgehen, von denen die Nachbarschaft wenigstens an einem Sonntag verschont bleiben sollte. Denn es handelt sich hierbei nicht nur um Geruchsbelästigungen, sondern vor allem auch um von den Tieren stammende Geräusche, welche nicht nur die Sonntagsruhe der Anwohner beeinträchtigen würden, sondern auch eine erhebliche Störung der Gottesdienste der in der Nähe liegenden christlichen Kirchen darstellen.

Daraufhin erhebt M am 15.4.2025 beim Verwaltungsgericht Schwerin Klage. Er befürchtet jedoch, dass die Entscheidung sich so lange hinauszögern werde, bis ihm die Ausrichtung des Opferfestes am 07.09.2025 nicht mehr möglich sein wird. Er wendet sich deshalb an den Rechtsanwalt Rechts, der die Angelegenheit in gebotener Eile vor Gericht bringen soll.

Am 20.7.2025 stellt R daraufhin beim Schweriner Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, wonach die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock zur Erteilung der begehrten Befreiung für den 07.09.2025 verpflichtet werden soll. Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht am 06.08.2025 als unbegründet abgelehnt.

M ist über die Entscheidung des Gerichts empört. Schließlich handelt es sich beim Opferfest um einen der wichtigsten muslimischen Feiertage überhaupt. Die Einhaltung des Opferrituals stellt für ihn dabei nicht bloß ein religiöses Gebot, sondern eine zwingende Pflicht dar. Derartige Einschränkungen erscheinen für ihn als eine unzumutbare Belastung. Auch sind ja Gottesdienste und Prozessionen anderer Religionsgemeinschaften an geschützten Feiertagen nicht verboten, obwohl hiervon ebenfalls erhebliche Störungen der Feiertagsruhe ausgehen.

Er habe sich zudem bei den möglicherweise betroffenen Kirchen erkundigt. Diese versichern, dass sie sich durch die am 07.09.2025 zu erwartenden Emissionen nicht in der Durchführung der Gottesdienste beeinträchtigt fühlen.

Öffentliches Recht

M will es daher nicht dabei belassen und beauftragt R, etwas gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorzunehmen. Daraufhin stellt R am 11.08.2025 einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht Schwerin. Zwei Tage später reicht er auch eine entsprechende Begründung beim Obergerverwaltungsgericht M-V ein.

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Entscheidung des OVG M-V ist in einem Gutachten zu entwerfen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Auf § 13b Abs. 1 Nr.2 AGGerStrG MV wird hingewiesen! Neben § 8 II FTG M-V kommen keine weiteren Genehmigungstatbestände in Betracht.